

Satzung der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse
- Zuse-Gemeinschaft –
i. d. F. vom 23.03.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabenstellung, Zweck

- (1) Zweck des Vereins „Deutsche Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse“ (nachfolgend Zuse-Gemeinschaft genannt) ist die selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Wohle der Allgemeinheit. Die Zuse-Gemeinschaft bündelt die gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Zielsetzungen der im Verein zusammengeschlossenen gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen (IFE) und vertritt diese in der Öffentlichkeit gegenüber den jeweils zuständigen staatlichen Institutionen sowie gegenüber anderen Förderern. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von gemeinnützigen Einrichtungen i.S.d. § 57 Abs. 2 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Anregung zur Durchführung von Forschungsvorhaben in gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen
 - b) die Unterstützung der Wissenschafts-, Forschungs- und Transferpolitik von Bund und Ländern bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Förderung von Forschungsvorhaben in gemeinnützigen IFE,
 - c) die Vertretung der gemeinsamen Anliegen der gemeinnützigen IFE gegenüber Bund, Ländern, der Wirtschaft, anderen Wissenschaftsorganisationen und gegenüber der Öffentlichkeit,
 - d) Sicherung, Stärkung und Evaluierung der wissenschaftlichen und technischen Qualität sowie der Leistungsfähigkeit der gemeinnützigen IFE,
 - e) Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Konferenzen zur Förderung der Allgemeinheit im Bereich Wissenschaft und Forschung,
 - f) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
 - g) Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen und Potentiale der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zuse-Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zuse-Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Zuse-Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Durch Maßnahmen des Vereins und seiner Organe darf die Selbstständigkeit der Mitglieder der Zuse-Gemeinschaft rechtlich, wirtschaftlich und wissenschaftlich nicht eingeschränkt werden.
- (2) Alle rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Industrieforschungseinrichtungen, die überwiegend marktvorbereitende Forschung betreiben, können Mitglied der Zuse-Gemeinschaft werden. Die Mitglieder müssen gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und dürfen nicht zugleich Teil einer Hochschule oder einer Wissenschaftsorganisation mit einer gemeinsam durch Bund und Länder finanzierten institutionellen Förderung sein.
- (3) Eine Aufnahme in die Zuse-Gemeinschaft wird von den gesetzlichen Vertretern der wissenschaftlichen Einrichtungen schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Dafür gibt der Senat nach erfolgtem Evaluierungsverfahren gemäß § 5 dieser Satzung eine Empfehlung ab. Trägerorganisationen, die mehrere Einrichtungen vertreten, können für jede Einrichtung die Mitgliedschaft beantragen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung
 - bei Liquidation
 - bei Verlust der Gemeinnützigkeit
 - durch Ausschluss aufgrund eines wichtigen Grundes, wie insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder das Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium möglich.
- (6) Nach einer negativen Evaluierung im Evaluierungsverfahren und dementsprechender Empfehlung des Senats kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags an die Zuse-Gemeinschaft entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Evaluierungsverfahren

- (1) Vor der Aufnahme eines Mitglieds in die Zuse-Gemeinschaft ist ein Evaluierungsverfahren durchzuführen, anhand dessen Ergebnisses der Senat eine Empfehlung zur Aufnahme des Antragstellers in die Gemeinschaft ausspricht. Ebenso sind die Mitglieder der Zuse-Gemeinschaft aller fünf bis sieben Jahre entsprechend dieses Verfahrens zu evaluieren.
Für die Gründungsmitglieder erfolgt die Evaluierung im Verlauf des regelmäßigen Verfahrens, spätestens 5-7 Jahre nach Gründung der Zuse-Gemeinschaft. Als Gründungsmitglieder gelten alle Mitglieder, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft beantragen.
Kommt das Evaluierungsverfahren zu einem negativen Ergebnis, kann sich der Senat gegenüber der Mitgliederversammlung für einen Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus der Zuse-Gemeinschaft aussprechen. Dann ist ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorzusehen.
- (2) Zielstellung des Evaluierungsverfahrens ist es, die um Aufnahme in die Zuse-Gemeinschaft begehrenden Einrichtungen und nach § 5, Abs.1 auch die Mitglieder der Zuse-Gemeinschaft anhand eines vom Senat erstellten und vom Präsidium bestätigten Kriterienkatalogs und eines Verfahrens dahingehend zu überprüfen, ob eine Aufnahme bzw. ein Verbleiben (positives Ergebnis) oder eine Ablehnung bzw. ein Ausschluss (negatives Ergebnis) zu empfehlen ist.
- (3) Der Senat wird vom Präsidium der Zuse-Gemeinschaft beauftragt, einen Kriterienkatalog für das Evaluierungsverfahren zu erstellen. Dieser ist vom Präsidium zu bestätigen und regelmäßig auf Aktualität und Zielrichtung durch den Senat zu überprüfen.
- (4) Die Mitgliederversammlung und das Präsidium der Zuse-Gemeinschaft sind über die Ergebnisse durchgeführter Evaluierungsverfahren zu informieren.

- (5) Der Senat der Zuse-Gemeinschaft führt das Evaluierungsverfahren gemäß § 10 Absatz 15-17 dieser Satzung durch.

§ 6 Organe

Organe der Zuse-Gemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Senat und
- der Innovationsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Zuse-Gemeinschaft. Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinschaft, soweit diese nicht anderen Organen der Zuse-Gemeinschaft zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden durch ihre satzungsmäßig verantwortlichen wissenschaftlichen und/oder administrativen Leiter vertreten.
- (3) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tagungsort und -zeit zu. Jedes Vereinsmitglied sowie jedes Mitglied eines Organes des Vereins kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung zuzusenden oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten im Bedarfsfall sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Präsidiums einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der

Tagesordnung, von Tagungsort und -zeit und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
1. den Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
 2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie
 3. die Aussprache zu den Berichten, die unmittelbar danach zu erfolgen hat sowie
 4. die Entlastung des Präsidiums der Zuse-Gemeinschaft sowie
 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
- (7) In jedem dritten Jahr hat die Tagesordnung in Ergänzung zu Abs. 6 vorzusehen (nach § 10 Abs. 5): Wahl der Wahlmitglieder des Senats entsprechend der Vorschlagsliste des Präsidiums.
- (8) In jedem vierten Jahr hat die Tagesordnung in Ergänzung zu Abs. 6 vorzusehen: nach § 9, Abs. 1 und Abs. 13
1. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 2. die Wahl eines Wissenschaftlichen Vizepräsidenten bzw. einer Wissenschaftlichen Vizepräsidentin,
 3. die Wahl eines Administrativen Vizepräsidenten bzw. einer Administrativen Vizepräsidentin,
 4. die Wahl eines Schatzmeisters bzw. einer Schatzmeisterin,
 5. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 6. die Wahl von bis zu drei weiteren Vertretern der Mitglieder im Präsidium sowie, nach §11, Abs.1
 7. die Wahl des Innovationsrates
 8. die Bestätigung der Mitglieder des Senats nach Vorschlagsliste des Innovationsrates.
- (9) Die Wahlen zu Absatz 7, Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6 erfolgen schriftlich und geheim.
- (10) Weitere nicht übertragbare Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Erlass von Wahlordnungen für die Organe und Gremien der Zuse-Gemeinschaft,
 - b) Abwahl von Senatsmitgliedern,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Satzungsänderungen und
 - e) Auflösung der Zuse-Gemeinschaft.

- (11) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- (12) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (13) Das Präsidium kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

§ 8 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder den Wahlordnungen zu den Organen und Gremien der Zuse-Gemeinschaft etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. § 15 dieser Satzung kann nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen bei Abstimmungen ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Versammlungsleitung wählen, die die Versammlung unter Vorsitz des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines der Vizepräsidenten leitet.
- (4) Antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder und die Organe der Zuse-Gemeinschaft.
- (5) Über die Behandlung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Mitgliederversammlung jederzeit gestellt werden und sind nach einer Rede für den Antrag und einer Gegenrede sofort durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (7) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit einer Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt und nicht durch Änderungsanträge während der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. einem Wissenschaftlichen Vizepräsidenten,
3. einem Administrativen Vizepräsidenten,
4. dem Schatzmeister und
5. bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Präsidium kann beschließen, für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht und wirken beratend mit.

- (2) Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit in der Zuse-Gemeinschaft entstanden sind, können auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet werden.
- (3) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Zuse-Gemeinschaft, richtet zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin.
- (4) Weisungsgebundene Mitglieder der Geschäftsstelle dürfen nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein.
- (5) Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium entscheidet über die an es verwiesenen oder an es gerichteten Anträge und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Das Präsidium erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (6) Das Präsidium schlägt die Wahlmitglieder des Senats vor.
- (7) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen.

- (8) Präsidiumsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der Präsident.
- (9) Die Ergebnisse der Präsidiumssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (10) Das Präsidium gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (11) Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (12) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium der Zuse-Gemeinschaft unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Präsidiums.
- (13) Das Präsidium der Zuse-Gemeinschaft ist in jedem vierten Kalenderjahr neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wird.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat besteht aus bis zu 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Dem Senat gehören Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, der Bundes- und Landesministerien sowie des öffentlichen Lebens an.
- (2) Es wird zwischen entsandten und gewählten Mitgliedern unterschieden.
- (3) Aus Bundes- und Landesministerien können insgesamt bis zu fünf Vertreter für eine von ihnen bestimmte Amtszeit entsendet werden.
- (4) Der Innovationsrat der Zuse-Gemeinschaft entsendet drei Mitglieder in den Senat.
- (5) Wahlmitglieder werden entsprechend der Vorschlagsliste des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Wahlmitglied des Senates während der Amtszeit aus, so kann der Senat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Präsidiums kooptieren.

- (7) Wahlmitglieder des Senates können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Der Senat nimmt die wissenschaftspolitischen Anliegen der Zuse-Gemeinschaft und Beratungsaufgaben wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Zuse-Gemeinschaft untereinander, mit der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, und anderen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,
 - b) Entwicklung von Empfehlungen zur strategischen Weiterentwicklung der Zuse-Gemeinschaft und ihrer Mitglieder sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Forschung der Mitglieder und
 - c) Aussprache von Empfehlungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von wissenschaftlichen Einrichtungen in die bzw. von der Zuse-Gemeinschaft nach erfolgtem Evaluierungsverfahren gemäß § 5 dieser Satzung.
- (9) Der Präsident und Wissenschaftliche Vizepräsident der Zuse-Gemeinschaft gehören dem Senat ohne Stimmrecht an. Der Wissenschaftliche Vizepräsident beruft die Sitzungen des Senates ein, bereitet sie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle vor und leitet sie.
- (10) Der Senat wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (11) Ein Mitglied des Senats kann sich durch ein anderes durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (12) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
- (13) Der Senat kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Der Senat führt das Evaluierungsverfahren gemäß § 5 dieser Satzung durch.
- (15) Der Senat kann nach entsprechender Beschlussfassung im Senat und im Präsidium der Zuse-Gemeinschaft mit der Durchführung des gesamten Evaluierungsverfahrens oder Teilen des Evaluierungsverfahrens externe Dienstleister beauftragen, vorausgesetzt, diese sind nicht Mitglied der Zuse-Gemeinschaft. Ebenso können externe Beratungsleistungen zum Evaluierungsverfahren in Auftrag gegeben werden. Die abschließende

Verantwortung und Aufgabe zur Kontrolle des Evaluierungsverfahrens sowie seiner Ergebnisse obliegt dabei dem Senat.

- (16) Bei der Durchführung des Evaluierungsverfahrens wird der Senat von der Geschäftsstelle der Zuse-Gemeinschaft organisatorisch unterstützt.
- (17) Näheres zur Durchführung des Evaluierungsverfahrens regelt eine vom Senat zu erlassende Verfahrensordnung.
- (18) Die Ergebnisse der Sitzungen des Senats werden in einem Protokoll festgehalten und sind dem Präsidium der Zuse-Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.
- (19) Der Senat kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.
- (20) Die Tätigkeit im Senat ist ehrenamtlich. Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Vergütung für geleistete Dienste erfolgen.

§ 11 Innovationsrat

- (1) Der Innovationsrat ist ein Arbeitsgremium der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Innovationsrat gehören bis zu 20 Mitglieder an:
 - a) Mitglieder der Leitungen der Zuse-Gemeinschaft-Mitglieder oder
 - b) gewählte Vertreter der wissenschaftlichen und administrativen Bereiche der Zuse-Gemeinschaft-Mitglieder.
- (3) Der Innovationsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Innovationsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Der Innovationsrat wählt aus seinem Kreis drei Mitglieder und deren Stellvertreter für die Entsendung in den Senat.
- (5) Der Innovationsrat kann Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Innovationsrat angehören.
- (6) Der Innovationsrat berät und unterstützt die übrigen Organe der Zuse-Gemeinschaft in wissenschaftlich-technischen, den Forschungstransfer betreffenden Fragen.

- (7) Der Innovationsrat kann Empfehlungen aussprechen über:
- a) Grundzüge der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik der Zuse-Gemeinschaft
 - b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle.
- (8) Die Tätigkeit im Innovationsrat ist ehrenamtlich.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird – auf Vorschlag vom Präsidenten – vom Präsidium bestellt und abbestellt. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle der Zuse-Gemeinschaft. Alle anderen Mitglieder der Geschäftsstelle sind ihm bzw. ihr gegenüber weisungsgebunden.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin berichtet dem Präsidium regelmäßig über seine bzw. ihre Tätigkeit. Er bzw. sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe der Zuse-Gemeinschaft teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle sowie die Mittel für das Evaluierungsverfahren gemäß § 5 dieser Satzung werden nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Umlageschlüssel durch die Mitgliedsbeiträge finanziert.
- (4) Die Führung der Geschäftsstelle kann an einen Dritten übertragen werden oder gemeinsam mit einem Dritten erfolgen.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 14 Rechtsvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei im Vereinsregister eingetragene Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des Präsidiums

und der Mitgliederversammlung gebunden. Das Präsidium legt insbesondere fest, in welchen Geschäften der laufenden Verwaltung der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin den Verein allein nach außen vertreten kann.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über die Anfallberechtigten im Sinne des § 45 Absatz 2 BGB entscheidet das Präsidium.

§ 16 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Über eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen kann das Präsidium beschließen.

§ 17 Sonstiges

Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderung sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereins-vermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2015 in Kraft.